

# RS Vfgh 2001/10/3 G150/01

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.10.2001

## Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

62/01 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

B-VG Art140 Abs1 / Individualantrag

AIVG §25 Abs4

AIVG §47 Abs1

ZPO §63 Abs1 / Aussichtslosigkeit

## Leitsatz

Zurückweisung eines Individualantrags auf Aufhebung einer Bestimmung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes betreffend Kürzung von Leistungen im Wege der Aufrechnung wegen Zumutbarkeit des Verwaltungsrechtsweges; Ablehnung des gleichzeitig eingebrachten Verfahrenshilfeantrags als aussichtslos

## Rechtssatz

Zurückweisung eines Individualantrags auf Aufhebung des §25 Abs4 erster Satz AIVG.

§25 Abs4 erster Satz AIVG ermöglicht zwar unter den dort genannten Voraussetzungen einen Eingriff in die Rechtssphäre des Antragstellers, mangels Bestimmung von Art und Ausmaß des Eingriffs bewirkt er ihn jedoch nicht unmittelbar.

Der konkrete Eingriff in die Rechtssphäre, der darin besteht, daß eine an sich gebührende (gem §47 Abs1 erster Satz AIVG in der Regel zunächst formlos zuerkannte) Leistung im Aufrechnungswege gekürzt wird, erfolgt vielmehr erst durch einen über die Aufrechnung gem. §47 Abs1 zweiter Satz AIVG zu erlassenden Bescheid (vgl etwa einen solchen Fall im E des VfGH v 22.12.98, 96/08/0387).

## Entscheidungstexte

- G 150/01  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 03.10.2001 G 150/01

## Schlagworte

Arbeitslosenversicherung, VfGH / Individualantrag, VfGH / Verfahrenshilfe

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2001:G150.2001

## Dokumentnummer

JFR\_09988997\_01G00150\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)